

Schlössli-Genossenschaft Niederurnen

**Beilage zur Einladung zur 109. Ordentlichen Generalversammlung vom Samstag, 19. August 2023  
Traktandum 5a) Anträge der Verwaltung – Statutenrevision**

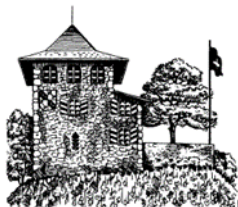
Geschätzte Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Die Verwaltung der Schlössli-Genossenschaft Niederurnen unterbreitet Ihnen an der kommenden Generalversammlung eine Statutenrevision.

Die Statutenrevision wurde zusammen mit der Rechtsanwältin lic. iur. Susanne Jenny Wiederkehr ausgearbeitet. Der Text wurde bereits mit dem Handelsregisteramt des Kantons Glarus auf Akzeptanz überprüft. Für die Protokollierung der Diskussion und die Beurkundung wird an der Versammlung eine Urkundsperson anwesend sein.

Den kompletten Entwurf der überarbeiteten Statuten legen wir diesem Schreiben bei. Die bestehenden Statuten sind im Internet unter [www.schloessli-niederurnen.ch/files/3/statuten-gv-18-08-2012.pdf](http://www.schloessli-niederurnen.ch/files/3/statuten-gv-18-08-2012.pdf) ersicht-lich. Der vollen Transparenz halber finden Sie nachfolgend nochmals zusammenfassend die Änderungsvor-schläge im direkten Vergleich alt/neu sowie am Schluss eine zusammenfassende Begründung:

Artikel	Formulierung der aktuellen Version (vom 19.August 2012)	Formulierung neu (Antrag)
Titel	Statuten der Schlössli-Genossenschaft 8867 Nie-derurnen	Statuten der Schlössli-Genossenschaft Niederur-nen mit Sitz in Glarus Nord
Art. 1	Unter dem Namen „Schlössli-Genossenschaft Niederurnen“ besteht mit Sitz in Glarus Nord eine Genossenschaft mit dem Zwecke: a) der Erhal-tung und Pflege der für das Dorf Niederurnen als Wahrzeichen geltenden Burg „Oberwindegg“ (im folgenden „Schlössli“ genannt) als geographisch-historisch interessantem und aussichtsreichem Punkt b) des Betriebes einer Wirtschaft im „Schlössli“ zur Bestreitung der Unkosten.	Unter dem Namen „Schlössli-Genossenschaft Niederurnen“ besteht mit Sitz in Glarus Nord eine Genossenschaft mit dem Zwecke der Erhaltung und Pflege der für das Dorf Niederurnen als Wahrzeichen geltenden Burg „Oberwindegg“ (im folgenden „Schlössli“ genannt) als geographisch-historisch interessanter Aussichtspunkt.
Art. 4	Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer einen Anteilschein von mindestens Fr. 100.--, er-wirbt und unbescholtenen Rufes ist.	Mitglied der Genossenschaft (nachfolgend Ge-nossenschafter) kann werden, wer einen Anteil-schein von mindestens Fr. 100.-- erwirbt.
Art. 15	Eine Statutenänderung kann die Generalver-sammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwe-senden Genossenschafter beschliessen. Eine Auflösung der Genossenschaft ist nur dann mög-lich, wenn wenigstens zwei Drittel des ausgege-benen Genossenschaftskapitals vertreten sind. Zudem ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesen-den oder vertretenen Genossenschafter erforder-lich.	Eine Statutenänderung sowie die Auflösung der Genossenschaft kann die Generalversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen.
Art. 16	Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und sechs bis acht Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wählt die Verwaltung einen Vizepräsidenten, einen	Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wählt die Verwaltung einen Vizepräsidenten, einen Aktuar

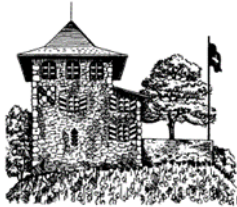


## Schlössli-Genossenschaft Niederurnen

	Aktuar und einen Kassier. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.	und einen Kassier. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
Art. 20	Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.	Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Art. 20	Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 10% der Genossenschafter</li> <li>2. jede Generalversammlung</li> <li>3. die Verwaltung</li> </ol>	Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 10% der Genossenschafter</li> <li>2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten</li> </ol>
Art. 23	Mitteilungen oder Bekanntmachungen erfolgen im Internet, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.	Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.
Art. 24	Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein allfällig verbleibendes Liquidationskapital wird im Verhältnis der Einlagen auf die Genossenschafter verteilt.	Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein allfällig verbleibendes Liquidationskapital ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Art. 26	Diese Statuten ersetzen jene 15. August 1998, der am 5. April 1913 gegründeten Schlössli-Genossenschaft Niederurnen. Sie wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 18. August 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft.	Diese Statuten ersetzen jene vom 19. August 2012, der am 5. April 1913 gegründeten Schlössli-Genossenschaft Niederurnen. Sie wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 19. August 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Mit der vorgeschlagenen Statutenrevision greift die Verwaltung längst überfällige Revisionen auf:

- Änderungen in Artikeln 1) Titel, 20) Revisionswahldauer und Anforderungen an das Verlangen einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision sowie 23) Bekanntmachungen werden seitens OR verlangt.
- Die Zweckformulierung wird geändert, da die Schlössli-Genossenschaft schon lange kein Restaurant mehr direkt führt. Vielmehr wird die Genossenschaft von der Gemeinde Glarus Nord für ihre in einer Liste von im Zusammenhang mit dem Schlössli aufgeführten Aufgaben entschädigt.
- Die Anforderung für die Mitgliedschaft unbescholtenen Rufes zu sein ist antiquiert und zu generisch formuliert. Eine Kontrolle ist unrealistisch. Daher wird die Löschung dieses Passus vorgeschlagen.
- Die Verwaltung umfasst schon einige Jahre weniger als die geforderte Anzahl Mitglieder. Dies wurde auch an der letzten Generalversammlung offengelegt. Entsprechend muss dieser Artikel in den Statuten revidiert werden.
- Die geforderte Zweidrittelmehrheit des Genossenschaftskapitals, die über die Auflösung und Liquidierung der Genossenschaft entscheiden kann, ist illusorisch. Entsprechend schlagen wir neu die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenschafter vor.
- Die Aufteilung des Kapitals (momentan rund CHF 50'000) auf die Genossenschafter (ca. 1000) bei Auflösung und Liquidation ist nicht realistisch. Die Formulierung «ein verbleibendes Kapital ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden» schafft die notwendige Flexibilität und Machbarkeit.
- Orthografische Anpassungen.



## Schlössli-Genossenschaft Niederurnen

Geschätzte Genosschafterinnen und Genosschafter, die Verwaltung hat sich in diesem Jahr sehr stark mit der aktuellen Situation und Zukunft der Schlössli-Genossenschaft auseinandergesetzt. Für die Verwaltung ist offensichtlich, dass sich nach der Gemeindefusion und der Positionierung der Gemeinde Glarus Nord als Eigentümerin und direkter Verpächterin des Restaurants Schlössli gegenüber dem Pächter der wirtschaftliche Zweck der Schlössli-Genossenschaft immer mehr abnahm. Obwohl die Verwaltung sich über alle Jahre sehr stark für das Schlössli einsetzte, ist die erzielte Wirkung gering. Zudem muss attestiert werden, dass die Genossenschaft überaltert und Nachwuchs fehlt. Von den ca. 1000 Genosschaftern erscheint maximum ein Zehntel an den jährlichen Generalversammlungen. Die Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern wird immer schwieriger. Eine Auflösungsdiskussion an der Generalversammlung 2024 ist aus der Sicht der Verwaltung somit legitim und sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

**Schlössli-Genossenschaft Niederurnen**

Thomas Villiger  
Präsident

Leonie Moser  
Aktuarin